



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**Bahnhof Babenhausen (Hess)
Gleise 7 und 8**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: März 2025

**RTS Rail Transport Service GmbH
Puchstraße 184 b
8055 Graz
AUSTRIA**





Inhaltsverzeichnis

BT 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
BT 2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	4
2.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	4
2.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	4
2.3 Zu Punkt 2.4.3 NBS-AT	4
2.4 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	4
2.5 Zu Punkt 3.3.1 c) NBS-AT	4
2.6 Zu Punkt 4.1.1 NBS AT.....	4
2.7 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT	5
2.8 Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT	5
2.9 Zu Punkt 5.3 NBS-AT	5
2.10 Zu Punkt 5.7.2 NBS AT.....	5
2.11 Zu Punkt 6.5 NBS-AT	5
BT 3 Infrastrukturbeschreibung	6
BT 4 Entgeltgrundsätze	8
4.1 Nutzung von Abstellkapazitäten:.....	8



BT 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) der RTS Rail Transport Service GmbH ergänzen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT). In den NBS-BT werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der RTS Rail Transport Service GmbH geregelt.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung durch den Zugangsberechtigten.

Ansprechpartner im Rahmen der NBS (auch für betriebliche Belange):

RTS-Disposition

M: +43 (0) 664 82 55 555

F: +43 (0) 316 24 44 80-3398

E-Mail: dispo-graz@rts-rail.com

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

1.1 Veröffentlichung der NBS

Eine Veröffentlichung der NBS erfolgt auf der Internetseite der RTS Rail Transport Service GmbH (www.rts-rail.com) sowie im Bundesanzeiger. Für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der NBS (AT und BT) wird auf die EIBV §4 (1) sowie (3)-(7) verwiesen.

Änderungen der NBS werden den EVU, mit denen ein Infrastruktturnutzungsvertrag besteht, zusätzlich schriftlich mitgeteilt. Änderungen dieses Dokumentes werden auf der Internetseite der RTS Rail Transport Service GmbH bekannt gemacht.

Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats schriftlich zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen oder deren Änderungen Stellung nehmen. Maßgeblich ist hierfür der Eingang bei der RTS Rail Transport Service GmbH. Des Weiteren können Zugangsberechtigte ihren Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderungen und Neufassungen kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Ende des Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Änderungen und Neufassungen folgt. In den schriftlichen Mitteilungen an die Zugangsberechtigten wird auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen.



BT 2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Bei der Vorlage von ausländischen Genehmigungen gemäß zu Punkt 2.1.3 NBS-AT wird, wenn diese in englischer Sprache erstellt wurde, auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt in jedem Fall, auch bei mehrmaliger Vermittlung nach Abschluss des Infrastruktturnutzungsvertrages, ohne gesonderte Berechnung.

2.3 Zu Punkt 2.4.3 NBS-AT

Zum Befahren der Infrastruktur werden keine speziellen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme benötigt. Im Bahnhof Babenhausen (Hess) kann mit dem Fahrdienstleiter der DB Netz-AG über den normalen Zugbahrfunk (GSM-R) kommuniziert werden. Mit der RTS Rail Transport Service GmbH kann über normale GSM-Netzwerke (öffentliche Mobilfunknetze) kommuniziert werden.

2.4 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge auf Nutzung müssen mindestens Angaben zur Dauer der Nutzung, benötigte Länge in Metern, Gewicht, Gattung der Wagen, Art der Ladung (inkl. ggf. RID), Notwendigkeit der Elektrantennutzung, Rechnungsadresse und Ansprechpartner inkl. Kontaktdata enthalten.

2.5 Zu Punkt 3.3.1 c) NBS-AT

Sollte im Rahmen des zu Punktes 3.3.1.c) der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, so haben regelmäßige Verkehre Vorrang vor einmaligen oder unregelmäßigen Verkehren, da regelmäßige Verkehre die wirtschaftliche Basis der Serviceeinrichtungen darstellen.

2.6 Zu Punkt 4.1.1 NBS AT

Die Entgeltgrundsätze sind unter BT 4 genannt.



2.7 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Vertragspartner, mit denen ein Infrastruktturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, werden per Email über Änderungen wie Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenchaften des Fahrwegs etc. innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tatbestände informiert. Für potenzielle andere Benutzer werden diese Tatbestände auf der Home-page der RTS Rail Transport Service GmbH unter www.rts-rail.com bekannt gemacht. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung sowie die mögliche Beeinträchtigung kurzfristig absehbarer Nutzungen werden telefonisch an den im Infrastruktturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner mitgeteilt.

2.8 Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT

Das EVU hat die RTS Rail Transport Service GmbH zeitnah über die Zugzusammensetzung mit der Übersendung der Wagenliste zu informieren. Dies kann per Fax oder per Email erfolgen. Zusätzliche Angaben, die für die Durchführung des Betriebes von Bedeutung sind (z. B. Gefahrgüter im Zug, Lademaßüberschreitungen), müssen auf dem gleichen Weg übermittelt werden.

2.9 Zu Punkt 5.7.2 NBS AT

Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen während der Benützung der Serviceeinrichtung werden per E-Mail an den im Infrastruktturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner bekannt gegeben.

2.10 Zu Punkt 6.5 NBS-AT

Abweichungen von der angemeldeten Nutzung sind dem EIU sofort nach Bekanntwerden per Fax, E-Mail oder telefonisch zu melden. Es wird ermittelt, ob die Nutzung durch Dritte anderweitig ermöglicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist die von der angemeldeten Nutzung abweichende Nutzung nicht mehr möglich.

Bei Störungen der Nutzung, die allein im Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten liegen, wird für die verlängerte Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt pauschal 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Die im Rahmen der normalen Nutzung anfallenden Entgelte sind zusätzlich zu bezahlen. Im Ergebnis sind deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalender-tag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte zum Gesamtentgelt zu addieren.

Wird eine Serviceeinrichtung nicht entsprechend der vereinbarten Nutzung zur Verfügung gestellt und die RTS ist allein für die Störung der vereinbarten Nutzung verantwortlich, so wird das zu entrichtende Entgelt um den geschuldeten Betrag der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte reduziert.



BT 3 Infrastrukturbeschreibung

Grundsätzlich ist die öffentliche Infrastruktur der RTS Rail Transport Service GmbH nach vorheriger Absprache zu folgenden Zeiten verfügbar:

Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00

Gleis 7:

- für Zug- und Rangierfahrten zugelassen
- beidseitig angebunden aus Richtung Darmstadt (Weiche 12) bzw. Aschaffenburg (Weiche 74) mit elektrisch fernbedienten Weichen
- Nutzlänge: 714 m
- Kleinster Bogenhalbmesser: 190m
- Spurweite: 1435mm
- Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h
- zulässige Achslast: 22,5t
- zulässige Meterlast: 8t/m
- Elektrifizierung: Oberleitung vorhanden
- keine Profileinschränkungen vorhanden
- Elektrische Anschlüsse können bereitgestellt werden.

Gleis 8:

- für Zug- und Rangierfahrten zugelassen
- beidseitig angebunden aus Richtung Darmstadt (Weiche 21) bzw. Aschaffenburg (Weiche 77) mit elektrisch fernbedienten Weichen
- Nutzlänge: 580 m
- Kleinster Bogenhalbmesser: 190m
- Spurweite: 1435mm
- Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h
- zulässige Achslast: 22,5t
- zulässige Meterlast: 8t/m
- Elektrifizierung: Oberleitung vorhanden
- keine Profileinschränkungen vorhanden
- Elektrische Anschlüsse können bereitgestellt werden.

Für alle oben genannten Serviceeinrichtungen gelten die anzuwendenden Regelwerke:

- allgemein: FV-NE, Ril 408, BUVO-NE in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- BRW-RTS in der jeweils gültigen Fassung



- Auf Wunsch des EVU kann die RTS Rail Transport Service GmbH diese Regelwerke und Vorschriften gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten besorgen und/oder die Bezugsquellen nennen. Eine evtl. notwendige Aktualisierung der Vorschriften wird nicht mitgeteilt.
- allgemein: Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten
- speziell: Notfallmanagement der RTS Rail Transport Service GmbH, Lageplan
Diese Dokumente stellt die RTS Rail Transport Service GmbH kostenfrei dem EVU zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt entweder per Email, Fax oder auf dem Postweg. Änderungen dieser Dokumente teilt die RTS Rail Transport Service GmbH per Fax, Email und auf ihrer Internetseite mit.
- Eine Verteilung der Unterlagen an das eigene Personal übernimmt das EVU eigenständig.



BT 4 Entgeltgrundsätze

4.1 Nutzung von Abstellkapazitäten*:

Nr.	Produkt/Leistung	Einheit	Faktor	Preis in Euro
Nutzung von Abstellkapazitäten (ad hoc)				
4.1	je Meter Gleiskapazität, nach den ersten vollendeten 24 Stunden, je angefangenem Tag	Tag	atfz_t	0,41
Zuweisung von Abstellkapazitäten				
4.2	je Meter Gleiskapazität (je angefangenem Kalendertag, nur in Verbindung mit 4.3)	Tag	gnm_t	0,39
4.3	je Meter Gleiskapazität (Bei Bestellung von mindestens 30 Tagen oder einem Monat)	Monat	gnm_m	6,21
4.4	je Meter Gleiskapazität (bei Bestellung von mindestens 10 Monaten)	Monat	gnm_j	5,13

*) Die Verrechnung des Entgeltes erfolgt, sofern die Abstellung einen Zeitraum von 2 Stunden überschreitet.

Für die Nutzung von Sondereinrichtungen werden zusätzlich zur oben genannten Nutzung von Abstellkapazitäten folgende Nutzungsentgelte eingehoben:

Versorgung mit Elektrizität: pauschal EUR 0,59 / kWh

Die Bearbeitung eines Nutzungsantrages erfolgt kostenfrei.

Umschlagleistungen oder sonstige Leistungen werden durch die oben genannten Entgelte nicht abgedeckt und werden auch nicht durch die RTS Rail Transport Service GmbH erbracht.